



WALTER KOZICH

Bezirksrauchfängermeister
Chemische Reinigung von Zentralheizungskesseln
Dachreinigung und Lüftungspflege Nr. 01 /
2490 Ebenfurth, Hauptstraße 52
Telefon & Fax 02624 / 52379



Ihr Rauchfänger informiert Sie über die Feuerbeschau!

Was ist die feuerpolizeiliche Beschau?

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte, und hilft so den Nutzen der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Die zuständigen RauchfängermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerschutzgesetzes (NÖ FG) § 19 und §20 verpflichtet, die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfängermeister hat selbstständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Bodenkraftschlüssel verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

Was geschieht bei der Beschau?

Beschau aller Bauwerke

Das heißt, auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

Beschau im Freien

Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Löschwassersituation

Brandabschnittsbildung

Brennbare Lagerung – Gefahr der

Brandübertragung auch auf

Nachbarobjekte

Blitzschutz, Antennenanlagen

Fangköpfe

Hinweiszeichen für Brandschutz

Öffnungen in der Dachfläche und

Gebäudeaußenhülle

Beschau aller Baulichkeiten

Beschau am Dachboden:

Fänge Sicherheitsabstände:

Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen

allseitig 50cm entfernt, oder 25cm bei

Verkleidung der Bauteile mit z.B.

Gipskartonplatten EI30 (F30).

5cm vom Fangmauerwerk zu

tragenden Holzbauteilen; vor

Kehrtürchen unbrennbarer Belag

mind. 60cm seitlich und vor Türchen.

Baulicher Zustand der Rauchfänge,

Kehrtürchen usw.

Zugänge:

Freier Zugang zu Kehrtürchen,

Dachbodenfenster (müssen

verschießbar sein – intakte

Verglasung) und Ausstiegen Einstiegs-

bzw. Einschauöffnungen in Spitz

und Seitenböden brandhemmend

EI30-C (T30).

Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden?

Leicht entzündbare Stoffe (z.B. Papier,

Holzwohle, Textilien, Brennstoffe)

Brennbare Flüssigkeiten, Gasbehälter

Zündschlagfähige Stoffe –

Sprengstoffe

Schwer löschbare Stoffe

Übermäßig und ungeordnete

Lagerung (Gerümpel; Güter, die die

Brandbekämpfung erschweren)

Ausgenommen in der Landwirtschaft

sind Erntegüter

Elektroinstallationen:

Keine fliegenden Leitungen

Schadhafte Beleuchtungskörper

Brandschutzmäßige Abschottungen

Bei vorhandener Blitzschutzanlage

Protokoll der letzten Überprüfung

(Blitzschutzattest nicht älter als 5

Jahre)

Öffnungen in Dachgeschossdecken und aus dem Dachboden:

Verschließbar mit EI30-C(T30) – Türen

oder Verschlüssen (brandhemmend,

z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren,

Holztüren und Türstöcke mit

Blechverkleidung auf der

Dachbodenseite), Absturzsicherungen

(Geländer 1m hoch), betrifft nicht den

Brandschutz, nur die Einsatzkräfte,

Brandabschnittsbildung

Lüftungsleitungen:

Führung im und über dem Dach

Bei Lüftungsleitungen die
erforderlichen

Brandschutzmaßnahmen zur

Vermeidung von Brandübertragung

(z.B. Brandschutzverkleidungen,

Brandschutzmanschetten, Klappen

etc.)

Ausnahme: Kanalstrangenlüftungen

können aus brennbarem Material

ausgeführt werden. Diese müssen

jedoch wie alle anderen

Lüftungsleitungen über Dach geführt

werden.

Beschau der Wohnung

Feuerstätten:

Sicherheitsabstände zu brennbaren

Teilen wie nichtbrennbarer

Bodenbelag unter und vor der

Feuerstätte (Vorlageblech)

Sicherheitsabstände der Rauchrohre

zu brennbaren Teilen

Fehleinmündungen

Sicherheitsabstände von

Brennstofflagerungen

Zustand der Feuerstätte (Ofen, Herd

usw.)

Zustand Verbindungsstück

(Rauchrohre)

Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen (Mauerkapsel)
Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)

Lagerungen:

Von brennbaren Flüssigkeiten
Von Flüssiggasflaschen max. 15 kg pro Wohneinheit, 1 kleine Flasche und deren Kennzeichnung mit dem Flüssiggaslager Hinweisschild
Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
Aschelagerung in brennbaren Behältern

Installationen:

Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen wie:
Geflickte Sicherungen
Blanke Leitungen
Fliegende Leitungen
Schadhafte Beleuchtungskörper
Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet

Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

Lagerungen:

Von brennbaren Flüssigkeiten
Von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau
Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
Gashauptabsperreinrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

Treppen und Gänge:

Alle Lagerungen, welche den Fluchtweg einengen
Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges
Fluchtwegkennzeichnung
Handfeuerlöscher

Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager

Heizraumpflicht:

Bei Heizungen über 26 kW, bei festen Brennstoffen und Ölheizungen
Vor 1997 bei Gasheizungen über 50 kW

Heizraumausführung:

Flucht- und Rettungswege frei
Massive Wände und Decken EI90 (F90)
Durchbrüche
Fußboden nicht brennbar
Verschließbar mit EI30-C (T30) – Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor

1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden
Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Heizraumseite) gemäß gkzt.
Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen Tropfzasse unter Ölbrenner und Ölfilter
Bei Ölheizungen kein Bodenablauf

Lagerungen:

Keine brennbaren Lagerungen – ausgenommen bei Festbrennstoffheizungen der Tagesbedarf an Brennstoffen in geordneter Lagerung

Feuerlöscher:

Vorhandener Handfeuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)
Bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben

Beschriftungen:

„Fluchtschalter“
„Heizraum – Zutritt für Unbefugte verboten“

Aufstellungsraum:

Zentralheizungen fest oder flüssig unter 26 kW Leistung, Gasheizungen und Einzelraumfeuerstätten
Unter und vor der Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag
Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstätten zu brennbaren Teilen

Beschau in der Garage

Was darf auf keinen Fall gelagert werden:

Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw., ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
Gasbehälter
Brennbare Lagerungen

Was darf nicht in der Garage sein:

Feuerstätten
Putztürchen von Fängen
Direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
Brennbare Fußböden
Brennbare Wand- und Deckenverkleidungen

Treibstoffauffanggrube:

Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung, damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft

Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

Montagegrube:

Max. 1,40m tief, tragfähig abgedeckt

Beschilderung:

„Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
„Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen ist verboten“
„Rauchverbot“

Feuerlöscher:

Vorhandener Handfeuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)

Türen:

Von Garagen zu anderen Räumen verschließbar mit EI30-C (T30) – Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten
Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

Zusätzlich in der Landwirtschaft:

Nebengebäude
Allgemeine Ordnung
Brennbare Lagerungen
Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
Abstellen von Kraftfahrzeugen
Absicherung von Absturzstellen für Einsatzkräfte

Lagerungen außerhalb des Gebäudes
Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen
Sicherheitsabstände zu Baulichkeiten Lagermengen

Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk und Industrie:

Brandschutzbeauftragter
Brandschutzpläne
Brandschutzordnung
Brandschutzbuch
Erste und erweiterte Löschhilfe
Löschwasserversorgung
Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

Welche Unterlagen sind bereit zu halten?

Prüfbericht Emissionsmessung (Luftreinhaltung)
Prüfbericht Blitzschutz
Prüfbericht Gasanlage

Wer hilft bzw. gibt Auskunft?

Ihr zuständiger
Rauchfangkehrermeister
Die örtlich zuständige Feuerwehr
Ihr Gemeindeamt/Bauamt